



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1991

Nummer 12

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	29. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Prüfen und Überwachen von Heizanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	210

## I.

236

## Prüfen und Überwachen von Heizanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
v. 29. 11. 1990 - III C 5 - B 1406-06-09

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Anwendungsbereiche

Dieser RdErl. ist anzuwenden bei landeseigenen Wärmeversorgungsanlagen für Heizung, zentrale Wassererwärmung und Wirtschaftswärme. Dazu gehören die Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und die landeseigenen Übergabestationen in Fernwärmenetzen.

Der RdErl. ist sinngemäß anzuwenden bei Wärmeversorgungsanlagen in angemieteten Gebäuden, wenn das Land die Verpflichtung zur Bauunterhaltung hat oder die Berechtigung zur Überprüfung der Anlage im Mietvertrag vereinbart ist.

#### 1.2 Überwachungsarten

Bei der Überwachung der Anlagen wird unterschieden zwischen der

- Emissionsüberwachung,
- Energieüberwachung,
- Sicherheitsüberwachung.

### 2 Emissionsüberwachung

#### 2.1 Zuständigkeiten

Die gesetzliche Emissionsüberwachung der Feuerungsanlagen ist durch die hausverwaltende Dienststelle zu veranlassen.

Die landeseigene Emissionsüberwachung ist durch das Bauamt zu veranlassen.

#### 2.2 Gesetzliche Emissionsüberwachung

Anlage 1

Die Anwendungsbereiche der gesetzlichen Bestimmungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Emissionsmessungen nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) werden vom Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt.

Bei Anlagen, für die die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) gelten, sind die Emissionsmessungen, Kalibrierungen und Funktionsprüfungen von Stellen durchführen zu lassen, die von der obersten Landesbehörde bekanntgegeben worden sind (SMBI. NW. 7130). Die Vergütung ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

Dies gilt auch für die Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV).

#### 2.3 Landeseigene Emissionsüberwachung

Die gesetzliche Emissionsüberwachung ist durch eine landeseigene Emissionsüberwachung zu ergänzen. Diese hat das Ziel, die Emissionen der landeseigenen Feuerungsanlagen möglichst weit unter die gesetzlichen Mindestanforderungen zu senken.

Die landeseigene Emissionsüberwachung wird von der Betriebsüberwachung (siehe Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RL Bau NW - Einzelgebiet K 19 SMBI. NW. 236) durchgeführt. Sie wertet die Bescheinigungen der gesetzlichen Emissionsüberwachung aus und führt zusätzlich eigene Emissionsmessungen nach dem Muster der Anlage 2 durch. Die Ergebnisse sind an Hand der Prüfliste (Anlage 3) festzustellen.

Anlage 2  
Anlage 3

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Feuerungsanlage informiert das Bauamt die Betriebs-

überwachung rechtzeitig über den Abnahmetermin. Die erstmaligen landeseigenen Emissionsmessungen sind spätestens in der ersten folgenden Heizperiode vorzunehmen.

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen werden spätestens nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt. Die Betriebsüberwachung kann die Prüffrist dem Bedarf entsprechend verkürzen.

### 2.4 Bescheinigungen und Berichte

Über die gesetzlichen und landeseigenen Emissionsmessungen wird jeweils eine Bescheinigung bzw. ein Bericht erstellt und der hausverwaltenden Dienststelle zweifach übersandt. Bei den gesetzlichen Emissionsmessungen leitet die hausverwaltende Dienststelle eine Ausfertigung der Bescheinigung weiter an die Betriebsüberwachung.

Falls bauliche oder technische Maßnahmen aufgrund der Prüfergebnisse zu veranlassen sind, leitet die hausverwaltende Dienststelle dem Bauamt eine Durchschrift zu.

Die Betriebsüberwachung wertet die anlagenbezogenen Bescheinigungen und Berichte aus und erstellt für jeweils ein Kalenderjahr einen zusammenfassenden Jahresbericht. Dieser ist bis zum 15. Mai des Folgejahres der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zuzuleiten.

T.

### 3 Energieüberwachung

#### 3.1 Zuständigkeiten

Die Energieüberwachung wird von der Betriebsüberwachung durchgeführt.

#### 3.2 Prüfungen

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Heizanlage informiert das Bauamt die Betriebsüberwachung rechtzeitig über den Abnahmetermin.

Die erstmalige Energieüberwachung ist spätestens in der ersten folgenden Heizperiode vorzunehmen.

Die wiederkehrende Energieüberwachung wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren durchgeführt. Die Betriebsüberwachung kann die Prüffrist dem Bedarf entsprechend verkürzen.

Die Ergebnisse sind an Hand der Prüfliste (Anlage 4) festzustellen.

Anlage 4

#### 3.3 Berichte

Die Betriebsüberwachung erstellt über die Energieüberwachung jeweils einen Bericht und übersendet ihn der hausverwaltenden Dienststelle zweifach. Falls bauliche oder technische Maßnahmen aufgrund der Prüfergebnisse zu veranlassen sind, leitet die hausverwaltende Dienststelle eine Ausfertigung dem Bauamt zu.

Die Betriebsüberwachung wertet die anlagenbezogenen Berichte aus und erstellt für jeweils ein Kalenderjahr einen zusammenfassenden Jahresbericht. Dieser ist bis zum 15. Mai des Folgejahres der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zuzuleiten.

T.

### 4 Sicherheitsüberwachung

#### 4.1 Zuständigkeiten

Die erstmalige Sicherheitsüberwachung ist durch das Bauamt zu veranlassen und zu vergüten.

Die wiederkehrende Sicherheitsüberwachung ist durch die hausverwaltende Dienststelle zu veranlassen und zu vergüten.

#### 4.2 Prüfen von Dampfkesselanlagen

Bei Wärmeversorgungsanlagen, für die die Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung) Prüfungen vorschreibt, richtet sich der Umfang der Prüfungen nach dieser Verordnung.

#### 4.3 Prüfungen anderer Wärmeversorgungsanlagen

Wärmeversorgungsanlagen, die nicht der Prüfpflicht der Dampfkesselverordnung unterliegen, werden erst-

maligen und wiederkehrenden Sicherheitsprüfungen unterzogen. Ausgenommen hiervon sind die Wärmeversorgungsanlagen, deren Nennwärmeleistung höchstens 50 kW beträgt, und die Fernwärmeanlagen ohne Wärmetauscher.

Nicht erfaßt werden bei den Prüfungen die elektrische Installation und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG) für die Fördereinrichtungen von Brennstoff und Entschlackung.

Die Sicherheitsprüfungen werden von einem Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins durchgeführt. Eine Übersichtskarte über die Bezirke der drei Technischen Überwachungsvereine in Nordrhein-Westfalen ist als Anlage 5 beigelegt.

Anlage 5

Erstmalige Sicherheitsprüfungen sind vor Inbetriebnahme der neuerrichteten oder wesentlich geänderten Wärmeversorgungsanlage durchzuführen. Das Bauamt kann auf Vorschlag des Sachverständigen eine Nachprüfung veranlassen.

Wiederkehrende Sicherheitsprüfungen finden spätestens nach 5 Jahren statt. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann die Prüffrist von Wärmeversorgungsanlagen auf Vorschlag des Sachverständigen verändern.

Bauamt und Betriebsüberwachung erhalten vom Sachverständigen eine Terminübersicht der wiederkehrenden Sicherheitsprüfungen.

Der Sachverständige erstellt über die Sicherheitsprüfungen jeweils einen Bericht nach dem Muster der Anlage 6. Bei einer neuerrichteten oder wesentlich geänderten Anlage ist ein Bauteilkatalog nach dem Muster der Anlage 7 beizufügen. Die Ergebnisse sind an Hand der Prüfliste (Anlage 8) festzustellen.

Anlage 6

Anlage 7

Anlage 8

Zusätzlich erstellt der Sachverständige aus den anlagenbezogenen Berichten für jeweils ein Kalenderjahr einen zusammenfassenden Jahresbericht.

Für die Sicherheitsprüfungen einschließlich Prüf- und Jahresbericht gelten folgende Nettovergütungssätze (ausschließlich Umsatzsteuer):

	Sicherheitsprüfung	
	erstmalig	wiederkehrend
a) Feuerungsanlage mit 1 Wärmeerzeuger	560,00 DM	330,00 DM
mit 2 Wärmeerzeugern	840,00 DM	480,00 DM
mit 3 oder mehr Wärmeerzeugern	1 120,00 DM	640,00 DM

Bei einer Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung größer als 1 000 kW erhöhen sich die Nettovergütungssätze um 20%.

	Sicherheitsprüfung	
	erstmalig	wiederkehrend
b) Fernwärmeanlage mit 1 Wärmetauscher	392,00 DM	220,00 DM
mit 2 Wärmetauschern	588,00 DM	320,00 DM
mit 3 oder mehr Wärmetauschern	784,00 DM	430,00 DM

Die Vergütung zusätzlicher Leistungen ist mit dem Technischen Überwachungsverein gesondert zu vereinbaren.

4.4 Bescheinigungen und Berichte

Bei erstmaligen Sicherheitsprüfungen übersendet der Sachverständige die Bescheinigung bzw. den Bericht dem Bauamt zweifach und der Betriebsüberwachung einfach. Das Bauamt übergibt eine Ausfertigung der hausverwaltenden Dienststelle.

Bei wiederkehrenden Sicherheitsprüfungen übersendet der Sachverständige die Bescheinigung bzw. den Bericht der hausverwaltenden Dienststelle zweifach und der Betriebsüberwachung einfach. Die hausverwaltende Dienststelle leitet eine Durchschrift weiter an das Bauamt.

Den zusammenfassenden Jahresbericht nach Abschnitt 4.3 leitet der Sachverständige bis zum 15. Mai des Folgejahres der zuständigen technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zweifach zu.

5 Zu veranlassende Maßnahmen

Die hausverwaltende Dienststelle hat die Verbesserungsmaßnahmen, die durch das Bedienungspersonal oder mit Mitteln zu Lasten des Titels 517 oder 519 10 durchzuführen sind, zu veranlassen.

Das Bauamt hat die Verbesserungsmaßnahmen, die über den in Satz 1 genannten Umfang hinausgehen, zu veranlassen. Bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte bauliche und technische Mängel sind zu Lasten des Titels 519 20 zu beseitigen.

Sind die Maßnahmen im Bereich einer Hochschule zu treffen, so ist in Abstimmung mit der Hochschule zu entscheiden, wann welche Maßnahmen durchzuführen sind.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Betreibers nach § 25 der Dampfkesselverordnung zur Außerbetriebnahme der Dampfkesselanlagen, wenn die Anlage Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz berichtet der obersten technischen Instanz jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres über die im vorangegangenen Kalenderjahr bei der Emissionsüberwachung, Energieüberwachung und Sicherheitsüberwachung festgestellten Mängel und deren Beseitigung.

T.

6 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Bundesangelegenheiten, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Präsidenten des Landesrechnungshofes.

7 Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 1. 8. 1980 (SMBl. NW. 236) wird hiermit aufgehoben.

Anwendungsbereiche der gesetzlichen Bestimmungen für Heizanlagen				
Geltende Vorschrift		1. BImSchV	4. BImSchV	
			TA Luft	13. BImSchV
Brennstoff		Feuerwärmeleistung in MW		
feste Brennstoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kohle, Koks</li> <li>○ Holz, Holzreste ohne Kunststoffbeschichtung oder Holzschutzmittel</li> <li>○ Torf</li> </ul>	<1	≥ 1 bis < 50	≥ 50
	sonstige feste brennbare Stoffe	nur Stroh < 0,1	≥ 0,1 bis < 50	
flüssige Brennstoffe	Heizöl EL	< 5	≥ 5 bis < 50	≥ 50
	sonstige Heizöle z. B. Heizöl S	-	≥ 1 bis < 50	
	sonstige flüssige brennbare Stoffe	-	≥ 0,1 bis < 50	
gasförmige Brennstoffe	-	< 10	≥ 10 bis < 100	≥ 100
feste und flüssige Reststoffe [Abfälle*]	-	-	ohne Leistungsbegrenzung	-

\*) Im Einzelfall kann die Anwendung der 17. BImSchV in Betracht kommen.

## EMISSIONSÜBERWACHUNG EINER HEIZANLAGE

- MESSPROTOKOLL -

01 Versorgungsbereich	02 Nr.
03 Meßbereich	04 Nr.
05 Wärmeerzeugerbezeichnung	06 Nr.

<b>Wärmeerzeuger</b>		<b>Brenner</b>	
07 Hersteller	_____	12 Hersteller	_____
08 Typ	_____	13 Typ	_____
09 Baujahr	_____	14 Baujahr	_____
10 Nennwärmeleistung	_____ kW	15 Bauart	mit <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> Gebläse
11 Heizsystem	NT <input type="checkbox"/> ,WW <input type="checkbox"/> ,HW <input type="checkbox"/> ,NDD <input type="checkbox"/> ,HDD <input type="checkbox"/>	16 Leistungsbereich	Öl _____ kg/h Gas _____ kW
		17 Brennerstufen	1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> mod. <input type="checkbox"/>

Meß- u. Einstellwerte						
Tag der Messung						
Brennstoff						
Brennerstufe						
Betriebsheizwert	kWh/l* kWh/m³					
max. CO <sub>2</sub> -Volumengehalt	%					
Düsengröße	gal/h					
Düsendruck	bar					
Brennstoffdurchsatz	l/h* m³/h					
Feuerungs-Wärmeleistung	kW					
Betriebsstunden-Zählerstand						
Brennerlaufzeit	h/a					
Kesselwassertemperatur	°C					
Außenlufttemperatur	°C					
Verbrennungslufttemp.	°C					
Abgastemperatur	°C					
Sauerstoff (O <sub>2</sub> )	Vol-%					
Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )	Vol-%					
Kohlenmonoxid (CO)	ppm					
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> **)	ppm					
Rußzahl (Mittelwert)						
Ölderivate						
Druckdifferenz	hPa(=mbar)					
Abgasverlust	%					
Luftzahl						

## EMISSIONSÜBERWACHUNG EINER HEIZANLAGE

- Prüfliste -

01 Versorgungsbereich		02 Nr.	
03 Meßbereich		04 Nr.	
05 Tag der Prüfung		06 Anlage zum Schreiben vom	
<b>Feuerung</b>	<b>Wärmeerzeuger-Nr./Brennerstufe</b>		
07 Feuerraum, Ausmauerung beschädigt			
08 Feuerraum, Rost, Züge verschmutzt			
09 Kesselkörper wasserseitig undicht			
10 Kesselkörper rauchgasseitig undicht			
11 Brenner verschmutzt			
12 Brennerluftklappe fehlt, defekt, nicht dichtschießend *			
13 Brenner, Leitungen ölseitig undicht			
14 Brennstoffdurchsatz	zu hoch		
	zu niedrig		
15 Abgastemperatur	zu hoch		
	zu niedrig		
16 CO <sub>2</sub> -Gehalt	zu hoch		
	zu niedrig		
17 O <sub>2</sub> -Gehalt zu hoch			
18 CO-Gehalt zu hoch			
19 Stickstoffoxide zu hoch			
20 Rußzahl zu hoch			
21 Ölderivate im Abgas			
22 Druckdifferenz zu hoch			
23 Abgasverlust zu hoch			
<b>Wartung</b>	<b>Wärmeerzeuger</b>	<b>Brenner</b>	
24 Wartungsvertrag fehlt			
25 Vertragsmuster NRW nicht verwendet			
26 Wartung nicht gemäß Arbeitskarte			
27 Wartungsprotokoll liegt nicht vor			
28 Wartungsfirma			
29 Datum letzte Wartung			
30 Zeitabstände Wartung zu groß			
31 <b>Wartung unverzüglich erforderlich *</b>			

## ENERGIEÜBERWACHUNG EINER HEIZANLAGE

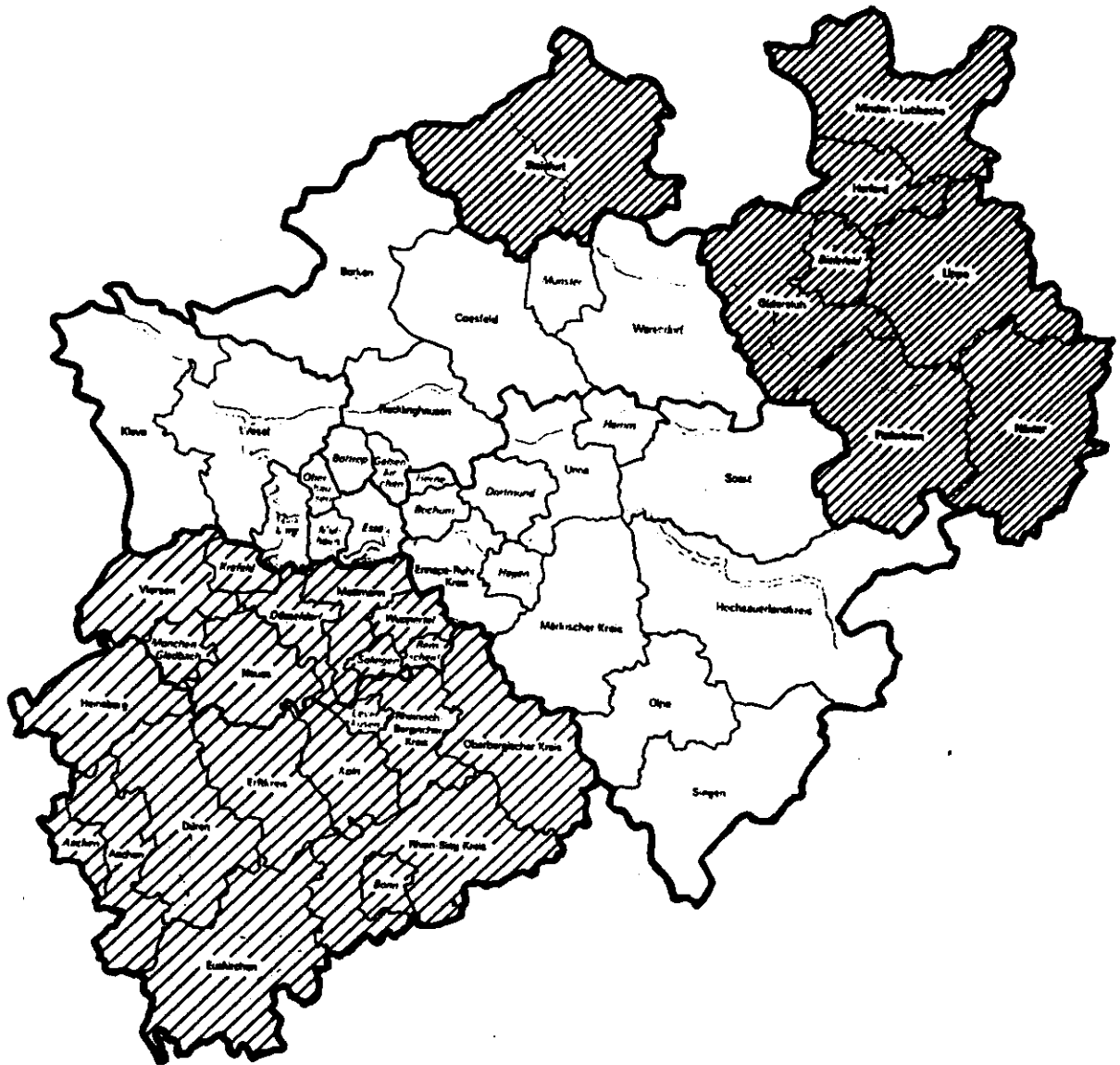
- Prüfliste -

01 Versorgungsbereich		02 Nr.	
03 Meßbereich		04 Nr.	
05 Tag der Prüfung		06 Anlage zum Schreiben vom	
07 Heizraum in schlechtem Zustand		33	Regelung Wärmeerzeuger falsch eingestellt
08 Mißbräuchliche Nutzung des Heizraumes		34	Heizkreis-Regelgeräte ungeeignet defekt, ohne Wochenprogramm *
09 Schornstein in schlechtem Zustand		35	Heizkurven falsch eingestellt
10 Anlage in schlechtem Zustand		36	Absenkzeiten, Absenktemperaturen falsch eingestellt
11 Betriebsaufzeichnungen nicht geführt, Muster fehlt *		37	Außentemperaturfühler fehlt, falsch angeordnet, defekt *
12 Bedienungsanleitungen, Anlagenschema unvollständig *		38	Raumfühler falsch angeordnet, nicht abgeglichen, defekt *
13 Sonstiges		39	Stellmotore defekt
14 Wärmedämmung-Wärmeerzeuger, Rohre, Armaturen unzureichend *		40	Stellventile ungeeignet, defekt *
15 Wärmeerzeuger Türen verzogen, gerissen, undicht *		41	Umwälzpumpen ungeeignet, undicht, defekt *
16 Zugregler fehlt, defekt, falsch eingestellt *		42	Pumpensteuerung ungeeignet, defekt *
17 Kesselrücklauftemperaturenanhebung fehlt, defekt, falsch eingestellt *		43	Pumpensteuerung falsch eingestellt
18 Kesselfolgeschaltung fehlt, defekt, falsch eingestellt *		44	Absperrorgane fehlen, defekt *
19 Autom. wasserseitige Abtrennung d. Wärmeerzeuger fehlt, defekt *		45	Strangreguliertventile fehlen, ohne Meßstutzen, nicht eingestellt *
20 Armaturen undicht, schwergängig *		46	Heizkörper-Rücklaufverschraubungen fehlen, nicht eingestellt
21 Ölfilter, Gasfilter, Schmutzfänger fehlt, nicht gewartet *		47	Heizkörper-Thermostatventile fehlen, ungeeignet, defekt *
22 Sonstiges		48	HK-Thermostatventile nicht nach Heiz-Betr.-Anw. begrenzt
23 Wasserstand zu niedrig, zu hoch, Anzeige defekt *		49	Sonstiges
24 Thermometer Wärmeerzeuger fehlt, defekt *		50	Warmwasser-Versorgung, Zapfstellen nicht erforderlich
25 Thermometer Heizkreis-Vorlauf, -Rücklauf fehlt, defekt *		51	Speichervolumen zu hoch
26 Abgasthermometer fehlt, defekt *		52	Warmwasser-Erzeugung im Sommer nicht energiesparend
27 Thermometer Außentemperatur fehlt, defekt *		53	Regelung Warmwasser ungeeignet, defekt, falsch eingestellt *
28 Öl-Füllstandsanzeige fehlt, defekt *		54	Thermometer Warmwasser fehlt, defekt *
29 Brennstoffmengenzähler fehlt, defekt *		55	Steuerung Lade-, Zirkulationspumpe fehlt, defekt *
30 Wärmemengenzähler fehlt, defekt *		56	Steuerung Lade-, Zirkulationspumpe falsch eingestellt
31 Betriebsstundenzähler (je Brennerstufe) fehlt, defekt *		57	Warmwasser-Mengenzähler fehlt, defekt *
32 Regelung Wärmeerzeuger ungeeignet, defekt *		58	Sonstiges

Stand: Nov. 1990

\* Nichtzutreffendes streichen

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-  
VEREINE E. V.



Technischer Überwachungsverein Hannover, 3000 Hannover 81,  
Am TÜV 1



Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungsverein Essen, 4300 Essen,  
Steubenstr. 53



Technischer Überwachungsverein Rheinland, 5000 Köln-Poll,  
Am Grauen Stein





Kunden-Nr.: \_\_\_\_\_

Tag der Prüfung: \_\_\_\_\_

**Bericht  
über die**

- erstmalige  wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung einer Heizanlage

Dienststelle (Betreiber)	_____
Aufstellungsort	_____
Versorgungsbereich	_____ Nr. _____
Meßbereich	_____ Nr. _____

**Anlagendaten**

Energieträger	_____	Anlagensystem	<input type="checkbox"/> offen	<input type="checkbox"/> geschlossen
Nennwärmeleistung	_____ kW	Zulässige Vorlauftemperatur	_____ °C	
Anz. Wärmeerzeuger	_____	Zulässiger Betriebsüberdruck	_____ bar	
Errichtungsjahr	_____	Zentr. Wassererwärmung	<input type="checkbox"/> nicht	<input type="checkbox"/> vorhanden

**Bauteildaten**

- sind im Bauteilkatalog komplett aufgeführt (Anlage \_\_\_\_\_).
- sind im Bauteilkatalog aufgeführt, soweit verändert (Anlage \_\_\_\_\_).
- sind unverändert (siehe Bauteilkatalog vom \_\_\_\_\_).

**Prüfergebnis**

- Es wurden keine Sicherheitsmängel festgestellt.
- Die festgestellten Sicherheitsmängel sind in Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
- Eine Nachprüfung wird für erforderlich gehalten. Nach Beseitigung der Sicherheitsmängel wird das Bauamt um Mitteilung gebeten.

**Durchschrift des Berichtes erhält**

- Betreiber \_\_\_\_\_
- Bauamt \_\_\_\_\_  Betriebsüberwachung \_\_\_\_\_

**TÜV-Dienststelle**

Ort \_\_\_\_\_

Berichtsdatum \_\_\_\_\_ Der Sachverständige \_\_\_\_\_

SICHERHEITSTECHNISCHE PRÜFUNG EINER HEIZANLAGE - BAUTEILKATALOG -	
Dienststelle (Betreiber)	
Aufstellungsort (Anlage)	
Versorgungsbereich	Nr.
Meßbereich	Nr.
Tag der Prüfung	Anlage 1.1 zum Bericht vom
<b>1 Wärmeerzeuger/Wärmetauscher</b>	
Betriebs-Nr.	
Hersteller	
Typ	
Baujahr	
Nennwärmeleistung	kW
Herstell-Nr.	
Zulassungszeichen, Bauartkennzeichen	
Zulässiger Betriebsüberdruck	bar
Zulässige Vorlauftemperatur	°C
Wärmeerzeuger Inhalt	l
Wärmetauscher Inhalt Heizmittel	l
Zul. Betriebsüberdruck Heizmittel	bar
Zul. Betriebstemperatur Heizmittel	°C
<b>2 Feuerung</b>	
Brennstoff	
<b>2.1 Feuerung für flüssige und gasförmige Brennstoffe</b>	
Brenner Bauart	
Hersteller	
Typ	
Baujahr	
DVGW/Baumuster-Nr.	
Durchsatz Register-Nr.	
Nennleistungs/-bereich	
Steuergerät Hersteller	
Typ	
DIN/DVGW/Register-Nr.	
<b>2.2 Feuerung für feste Brennstoffe</b>	
Art der Brennstoffaufgabe	
Art der Entaschung	
Gebläseanordnung	

# SICHERHEITSTECHNISCHE PRÜFUNG EINER HEIZANLAGE - BAUTEILKATALOG -

Tag der Prüfung	Anlage 1.2 zum Bericht vom	
<b>3 Sicherheitstechnische Einrichtungen</b>		
<b>3.1 Ausdehnungsgefäße/Fremddrucküberwachung</b>		
Anzahl/Standort		
Druckerzeugung		
Bauteil-Kennzeichen Sicherheitsventil		
Hersteller		
Typ		
Baujahr		
Herstell Nr.		
Zulässiger Betriebsüberdruck	bar	
Zulässige Betriebstemperatur	°C	
Inhalt	l	
Bauart-Kennzeichen		
Statischer Überdruck	bar	
Vordruck	bar	
Erstmalige Prüfung	Baupr./Druckpr. Abnahmeprüfung	
<b>3.2 Sicherheitsleitungen</b>		
Sicherheitsausdehnungsleitung	DN	
Anschlußleitung Sicherheitsventil	DN	
Ausblasleitung Sicherheitsventil	DN	
Entspannungstopf Durchm./Höhe	mm	
Ausblasleitung ET	DN	
Wasserabflußleitung ET	DN	
<b>3.3 Andere Sicherheitseinrichtungen</b>		
Temperatur- regler/-wächter	Anzahl/Hersteller	
	Bauteil-Kennzeichen	
	Temp.-Grenzwert °C	
Sicherheits- temperatur- begrenzer	Anzahl/Hersteller	
	Bauteil-Kennzeichen	
	Temp.-Grenzwert °C	
Wassermangel- sicherung	Anzahl/Hersteller	
	Bauteil-Kennzeichen	
Sicherheits- druckbegrenzer	Anzahl/Hersteller	
	Bauteil-Kennzeichen	
	Ansprechüberdruck bar	
Sicherheits- ventil	Anzahl/Hersteller	
	Bauteil-Kennzeichen	
	Nennweite DN	
	Ansprechüberdruck bar	
	Abblasleistung kW	

**SICHERHEITSTECHNISCHE PRÜFUNG EINER HEIZANLAGE - BAUTEILKATALOG -**

Tag der Prüfung	Anlage 1.3 zum Bericht vom
-----------------	----------------------------

**4 Brennstoff-Versorgung**  
**4.1 Gasleitungsanlagen**

Gasart	
Gaszähler	Aufstellungsort
	DIN-DVGW-Kennz.
	Eigentümer
Prüfung	TRGI Ziffer
	Unternehmen
	Datum

**4.2 Lager für flüssige und feste Brennstoffe**

Lagerart	
gesonderter Lagerraum	
Anzahl der Behälter	
Größe der Behälter	l
Hersteller	
Herstell-Nr.	
Baujahr	
Gütezeichen/DIN-Norm	
Fülleitung	DN
Entlüftungsleitung	DN

**5 Zentrale Wassererwärmer**

Beheizung/Energieträger		
Bauart		
Hersteller		
Herstell-Nr.		
Typ		
Baujahr		
	Heizmittel	Warmwasser
Zulässiger Betriebsüberdruck	bar	
Inhalt	l	
Zulässige Betriebstemperatur	°C	
Leistungskennzahl	kW	
Baumusterkennzeichen		
Art des Korrosionsschutzes		

**SICHERHEITSTECHNISCHE PRÜFUNG EINER HEIZANLAGE - BAUTEILKATALOG -**

Tag der Prüfung		Anlage 1.4 zum Bericht vom	
<b>6 Abgasführung</b>			
Material der Verbindungsstücke			
Ausführungsart der Schornsteine			
Abnahmebescheinigung Schornsteinfegermeister	Name		
	Datum		
<b>7 Heizraum</b>			
gesonderter Heizraum			
lichte Höhe	m		
Grundfläche	m <sup>2</sup>		
Zuluftöffnung	Querschnitt cm <sup>2</sup>		
Abluftschacht	Höhe m		
Abluftöffnung	Querschnitt cm <sup>2</sup>		
Türen	Anzahl		
<b>8 Betriebsunterlagen</b>			
Ersteller			
Anlagenschema	Datum		
Bedien. Wartungsanleitung	Datum		
Einweisungsprotokoll	Datum		
<b>9 Bemerkungen</b>			

Sicherheitstechnische Prüfung einer Heizanlage – Prüfliste –
--

**Mängelkatalog****1 Wärmeerzeuger**

- 1.01 Zulassung fehlt.
- 1.02 Herstellerschild fehlt/unvollständig.
- 1.03 Fachbauleiterbescheinigung fehlt.
- 1.04 Sonstiges.

**2 Feuerung**

- 2.01 Herstellerschild fehlt/unvollständig.
- 2.02 Brennerausschwenksicherung fehlt/ohne Funktion.
- 2.03 Brenner ölseitig undicht.
- 2.04 Flexible Brennstoffleitung zu lang/undicht.
- 2.05 Brenner mechanische Störgeräusche.
- 2.06 El. Motorschutzeinrichtung für Brenner fehlt/nicht gekennzeichnet.
- 2.07 Brennerkabel defekt.
- 2.08 Gasmangelsicherung fehlt/ohne Funktion.
- 2.09 Luftmangelsicherung/Drehzahlwächter fehlt/ohne Funktion.
- 2.10 DVGW-Nr. für Gasarmaturen fehlen.
- 2.11 Gasarmaturen fehlen/ungeeignet.
- 2.12 Gas-/Ölabsperrhahn fehlt, falsch angeordnet.
- 2.13 Gas-/Ölabsperrhahn, Funktion nicht gegeben.
- 2.14 Öl-/Gasfeuerungsautomat Herstellerschild fehlt/unvollständig.
- 2.15 Öl-/Gasfeuerungsautomat ungeeignet.
- 2.16 Flammenüberwachung defekt.
- 2.17 Fremdlichtsicherheit nicht gegeben.
- 2.18 Sicherheitszeit zu lang.
- 2.19 Belüftungszeit zu kurz/nur mit der 1. Stufe.
- 2.20 Sonstiges.

**3 Sicherheitstechnische Einrichtungen**

- 3.01 Ausdehnungsgefäß, Bauartzulassung/ Einzelprüfung fehlt.
- 3.02 Ausdehnungsgefäß, Herstellerschild fehlt/unvollständig.
- 3.03 Ausdehnungsgefäß, Aufstellung/Anschluß ungeeignet.
- 3.04 Ausdehnungsgefäß, Vordruck nicht ausreichend.
- 3.05 Sicherheitsausdehnungsleitung unzureichend.
- 3.06 Absperrung in der Sicherheitsausdehnungsleitung nicht gesichert.
- 3.07 Entlüftung/Entleerung fehlt/falsch angeordnet.
- 3.08 Überlaufleitung zu klein/nicht beobachtbar.
- 3.09 Zirkulationsleitung fehlt.
- 3.10 Vorgefundener Betriebsüberdruck zu hoch/zu gering.
- 3.11 Sicherheitsventil ungeeignet/nicht bauteilgeprüft.
- 3.12 Abblasleistung SV zu gering.
- 3.13 SV Anordnung falsch.
- 3.14 Zuleitung nicht ordnungsgemäß.
- 3.15 SV Einstelldruck falsch.
- 3.16 Sicherheitsventil spricht nicht an/zu spät an.
- 3.17 Sicherheitsventil schließt nicht mehr dicht.
- 3.18 Sitzentwässerungsleitung fehlt.
- 3.19 Ausblasleitung nicht ordnungsgemäß.
- 3.20 Entspannungstopf nicht ordnungsgemäß.

- 3.21 Wasserabflußleitung nicht ordnungsgemäß.
- 3.22 TR/STB/TW/WMS/SDB fehlt.
- 3.23 TR/STB/TW/WMS/SDB nicht bauteilgeprüft.
- 3.24 TR/STB/TW/WMS/SDB Anordnung falsch.
- 3.25 TR/STB/TW/WMS/SDB ohne Funktion.
- 3.26 TR/STB/TW/WMS/SDB eingestellter Grenzwert zu hoch.
- 3.27 STB/SDB Grenzwert gegen Verstellen nicht gesichert.
- 3.28 STB/WMS Prüfeinrichtung fehlt.
- 3.29 STB/WMS Einrichtung zum Entsperren defekt.
- 3.30 WMS/SDB gesicherte Absperreinrichtung fehlt.
- 3.31 SDB Einrichtung zur Druckentlastung fehlt.
- 3.32 Thermische Ablaufsicherung Bauteilkennzeichen fehlt.
- 3.33 Thermische Ablaufsicherung Funktion unzureichend.
- 3.34 Manometer fehlt am WE/Anlage.
- 3.35 Manometer, Meßbereich ungeeignet.
- 3.36 Manometer, Einrichtung zur Nullpunktkontrolle fehlt.
- 3.37 Thermometer fehlt/vom WE absperbar.
- 3.38 Thermometer/Manometer defekt.
- 3.39 Sonstiges.

#### **4 Brennstoffversorgung**

- 4.01 Erstmalige Bescheinigung gem. TRGI fehlt für Gasltg.
- 4.02 Prüfung über Gebrauchsfähigkeit nicht/> 10 Jahre erfolgt.
- 4.03 Gasleitung nicht nach TRGI verlegt, soweit einsehbar.
- 4.04 Gasltg. z.T. korrodiert/mechanisch beschädigt.
- 4.05 Gasleitungen/Gasarmaturen undicht.
- 4.06 Gasabsperrarmaturen schwer zugänglich/nicht funktionsf.
- 4.07 Aufstellungsraum für Gaszähler ungeeignet.
- 4.08 Kalibrierfrist landeseigener Gaszähler abgelaufen.
- 4.09 Notabspernung von ungefährdeter Stelle fehlt.
- 4.10 Notabspernhahn nicht gekennzeichnet.
- 4.11 Abnahmebescheinigung fehlt.
- 4.12 Leckanzeigegerät defekt.
- 4.13 Verblockung Öl-Vor/Rücklauf fehlt.
- 4.14 Grenzwertgeber fehlt/ohne Funktion.
- 4.15 Füllanschluß nicht ordnungsgemäß.
- 4.16 Entlüftung nicht ordnungsgemäß.
- 4.17 Öllagerbehälter außen stark korrodiert.
- 4.18 Ölleitungen undicht.
- 4.19 Ölleitungen ohne Schutzrohr durch Mauerwerk gelegt.
- 4.20 Lagerraum nicht lüftbar.
- 4.21 Tür nicht feuerhemmend/nicht selbstschließend.
- 4.22 Warnschild fehlt.
- 4.23 Auffangraum zu klein/nicht sachgemäß.
- 4.24 Elektrische Beleuchtung fehlt/defekt.
- 4.25 Sonstiges.

#### **5 Zentrale Wassererwärmer**

- 5.01 Abnahmebescheinigung/Baumusterkennzeichen fehlt.
- 5.02 Herstellerschild fehlt/unvollständig.
- 5.03 Thermometer/SV/TR/TW/STB fehlt.
- 5.04 SV/TR/TW/STB Bauteilkennzeichen fehlt.
- 5.05 SV/TR/TW/STB sitzt an falscher Stelle.
- 5.06 SV/TR/TW/STB ungeeignet/Funktion nicht gegeben.
- 5.07 Verbindungsleitung/Abgasleitung nicht ordnungsgemäß.
- 5.08 Rückflußverhinderer fehlt.
- 5.09 Entleerungseinrichtung fehlt.
- 5.10 Sonstiges.

**6 Abgasführung**

- 6.01 Abnahmebescheinigung fehlt.
- 6.02 Verbindungsstück/Schornstein undicht.
- 6.03 Reinigungsöffnung fehlt im Verbindungsstück/Schornstein.
- 6.04 Rauchgasschieberverblockung fehlt/ungeeignet.
- 6.05 Abgasklappe defekt/nicht geprüft.
- 6.06 Sonstiges.

**7 Heizraum**

- 7.01 Heizraumabmessungen nicht ausreichend.
- 7.02 WE können nicht ordnungsgemäß gewartet werden.
- 7.03 Decken und Wände nicht feuerbeständig.
- 7.04 Steht mit anderen Räumen in offener Verbindung.
- 7.05 Heizraumboden öldurchlässig.
- 7.06 Heizölsperre fehlt/Entwässerungsgrube ungesichert.
- 7.07 Heizraumtür entspricht nicht der BauO. NW.
- 7.08 Fluchtweg fehlt/ungeeignet/versperrt.
- 7.09 Fenster nicht einfach zu öffnen.
- 7.10 Heizraumbühne ohne Gitterroste.
- 7.11 Belüftung fehlt/entspricht nicht der FeuVO.
- 7.12 Entlüftung fehlt/entspricht nicht der FeuVO.
- 7.13 Mechanische Be-/Entlüftungsanlage unzureichend.
- 7.14 Mechanische Be-/Entlüftungsanlage falsch geschaltet.
- 7.15 Wird als Abstellraum genutzt.
- 7.16 Beleuchtung unzureichend.
- 7.17 Nicht gegen unbefugten Zutritt gesichert.
- 7.18 Hinweisschild fehlt.
- 7.19 Notschalter fehlt/nicht gekennzeichnet/ohne Funktion.
- 7.20 Notschalter zum Einschalten verwendbar (> 1000 kW).
- 7.21 Füllanschluß Rückflußverhinderer fehlt.
- 7.22 Rohrunterbrechung/Füllschlauch fehlt, nicht gelöst.
- 7.23 Feuerlöscher fehlt/Prüffrist abgelaufen.
- 7.24 Sonstiges.

**8 Betriebsunterlagen**

- 8.01 Betriebsunterlagen fehlen komplett.
- 8.02 Anlagenschema fehlt/unvollständig.
- 8.04 Bedienungs- und Wartungsanleitung fehlt/unvollständig.
- 8.05 Einweisungsprotokoll fehlt/unvollständig.
- 8.06 Sonstiges.

- MBl. NW. 1991 S. 210.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569